

## Bürgerlich-liberale Aspekte bei den Verfassungsdiskussionen in der Sowjetischen Besatzungszone 1945-1949

Nicht nur in den westlichen Ländern, sondern auch in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) fanden zwischen 1945 und 1949 Verfassungsdiskussionen statt – sowohl im Rahmen der Entstehung der Landesverfassungen als auch bei der Ausarbeitung der Verfassung der DDR. Die DDR-Verfassung und die von ihr begründeten Organe – insbesondere die Regierung und die Volkskammer – hatten zwar vor allem die Aufgabe, den diktatorischen Charakter des SED-Regimes zu verschleiern. Gleichwohl lohnt auch ein Blick auf die Entstehung dieser Konstitutionen in den Jahren 1946/47 und 1948/49, als aus der Perspektive der Zeitgenossen noch keineswegs endgültig entschieden war, welchen Weg die SBZ nehmen würde. Denn in den Landesparlamenten und deren Ausschüssen saßen neben SED-Mitgliedern auch LDP- und CDU-Vertreter. Und in dieser Zeit waren die beiden „bürgerlichen“ Parteien zwar teilweise bedrängt und benachteiligt, aber noch nicht gleichgeschaltet. 1948 war dieser Prozess zwar weiter fortgeschritten als zwei Jahre zuvor, aber noch nicht abgeschlossen – das sollte erst 1952 der Fall sein, als die Blockparteien die Führungsrolle der SED und ihre eigene Funktion als Transmissionsriemen akzeptierten und von Andersdenkenden weitgehend gesäubert waren.<sup>1</sup> Inwieweit, so ist also zu fragen, artikulierten sie in den Verfassungsdiskussionen liberale Kernforderungen? An welchen Stellen setzten sie sich mit ihren Überlegungen von denen der SED ab? Und wie lassen sich ihre Erfolge und Misserfolge mit Blick auf die verabschiedeten Landesverfassungen und die DDR-Verfassung erklären?

Bleibt vorab noch zu klären, welche Elemente der deutschen Verfassungen dieser Zeit als typisch liberal bezeichnet werden können. Zu den zentralen liberalen Forderungen des 19. Jahrhunderts, die nach Lothar Gall „für den politischen Liberalismus wesensbestimmend und charakteristisch“ waren, gehörten „die Fixierung von Menschen- und Bürgerrechten; eine moderne, auf dem Vertretungsgedanken und dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhende Verfassung; Herrschaft der Gesetze, und darauf aufbauend, Durch-

1 Zur Parteientwicklung zwischen 1945 und 1948 vgl. Siegfried Suckut: Blockparteien und Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1990. Leipzig 2018, S. 13-63.

setzung des Rechtsstaatsgedankens; vollständige Pressefreiheit (Meinungs- und Informationsfreiheit), Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; und schließlich, alles durchdringend und übergreifend, fortschreitende Vergesellschaftung des überlieferten bürokratischen Anstaltsstaates, seine ‚Auflösung‘ in diesem Sinne – Abschaffung des Staates, wie es auf der äußersten Linken hieß.<sup>2</sup> Hinzu kamen kultur- und kirchenpolitische Forderungen, insbesondere die nach einer weitgehenden Trennung von Kirche und Staat. Ein weiterer, im 19. Jahrhundert unumstrittener, nach 1945 jedoch brisanter Punkt war die Forderung nach einer auf dem Privateigentum basierenden liberalen Wirtschaftsordnung. Am dezidiertesten sprach sich die LDP dafür aus, die in ihrem Gründungsauftruf vom 5. Juli 1945 geschrieben hatte: „Die Erhaltung einer einheitlichen deutschen Volkswirtschaft, des Privateigentums und der freien Wirtschaft ist die Voraussetzung für die Initiative und erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung.“<sup>3</sup> Die CDU war hier schon nicht mehr so entschieden, da sie in ihrem Aufruf die Verstaatlichung des Bergbaus und anderer „monopolartige[r] Schlüsselunternehmungen“ forderte, gleichzeitig aber festhielt: „Wir bejahren das Privateigentum, das die Entfaltung der Persönlichkeit sichert, aber an die Verantwortung für die Allgemeinheit gebunden bleibt.“<sup>4</sup> Zwar stellten dies Merkmale dar, die bis zu den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nicht nur der politische Liberalismus durchgesetzt hatte; gleichwohl handelte es sich um Punkte, die auch für dessen Programmatik nach 1945 maßgeblich waren.

## I.

Die Diskussionen über die Landesverfassungen nahmen ab November 1946 aus zwei Gründen an Fahrt auf. Zum einen benötigten nach den Landtagswahlen in der SBZ am 20. Oktober 1946 die gewählten Landesparlamente und die von den Parlamenten zu wählenden Landesregierungen für ihr Agieren einen verfassungsrechtlichen Rahmen. CDU und LDP wurden in die entsprechenden Debatten einbezogen, zumal sie bei den Wahlen überraschend gut abgeschnitten hatten: In Brandenburg und Sachsen-Anhalt hatten sie zusammen mehr als die Hälfte, in den anderen Ländern etwas weniger als die

2 Lothar Gall: Liberalismus. In: Staatslexikon in 5 Bänden. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 3, 7. Aufl. Freiburg i. Br. 1987, S. 920.

3 Aufruf der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, 5.7.1945. In: Die Programme der politischen Parteien im neuen Deutschland und ihre Stellungnahmen zu den wichtigsten Thesenfragen. Berlin 1945, S. 8.

4 Aufruf der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, 26.6.1945. In: ebd., S. 13.

Hälften der abgegebenen Stimmen erhalten.<sup>5</sup> Zum anderen waren Mitte 1946 in den westdeutschen Ländern Württemberg-Baden, Groß-Hessen und Bayern verfassungsgebende Landesversammlungen gewählt worden, die bis zum Spätherbst Verfassungsentwürfe ausgearbeitet hatten, die wiederum am 24. November und am 1. Dezember durch Volksabstimmungen verabschiedet wurden. Die sowjetische Besatzungsmacht sah sich also unter Zugzwang.<sup>6</sup> Es war daher kein Zufall, dass am 16. November in der SBZ der Entwurf einer gesamtdeutschen Verfassung veröffentlicht wurde. Bereits Ende Juli 1946 hatte die Sowjetische Militär-Administration (SMAD) in Karlshorst die SED-Führung um die Ausarbeitung einer „Reichsverfassung“ gebeten. Schon zwei Wochen später, am 10. August, übermittelte Walter Ulbricht weisungsgemäß einen vom KPD-Juristen Karl Polak<sup>7</sup> ausgearbeiteten Entwurf der „Verfassung der demokratischen deutschen Republik“ nach Karlshorst, der allerdings nicht veröffentlicht wurde. Erst nach den Landtagswahlen wurde, wohl auf sowjetische Initiative, die Verfassungsdiskussion in der SED-Führung wiederaufgenommen und am 11. November 1946 eine Verfassungskommission gebildet, die am selben Tag einem ihr vorgelegten, wieder von Polak ausgearbeiteten und mit der SMAD abgestimmten Verfassungsentwurf zustimmte. Nachdem die SMAD diesen formell gebilligt hatte, sprach sich auch der SED-Parteivorstand am 14. November für den „Entwurf der Verfassung für die deutsche demokratische Republik“ aus, der zwei Tage später veröffentlicht wurde. Er war gegenüber dem Entwurf vom 10. August gekürzt und deutlich verändert worden. Das damit verbundene Ziel war, einem ähnlichen Entwurf aus den Westzonen zuvorzukommen und die verfassungspolitische Diskussion im besetzten Deutschland zu bestimmen.<sup>8</sup>

Kurz danach, am 29. November, verschickte die SED-Zentrale einen eigenen, für alle Länder und Provinzen gedachten „Entwurf einer Landesver-

5 Zu den Ergebnissen vgl. Günter Braun: Wahlen und Abstimmungen. In: Martin Broszat/ Hermann Weber (Hrsg.): SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949. München 1990, S. 397.

6 Vgl. Mike Schmeitzner: Abschied vom Westen? Das Problem der Gewaltenteilung in den Verfassungsdebatten der Länder der SBZ (1946/47). In: Detlev Brunner/Mario Niemann (Hrsg.): Die DDR – eine deutsche Geschichte. Wirkung und Wahrnehmung. Paderborn u. a. 2011, S. 104-109.

7 Zu dessen Biographie vgl. Marcus Howe: Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht. Frankfurt a. M. 2002.

8 Vgl. Heike Amos: Die Entstehung der Verfassung in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR 1946-1949. Darstellung und Dokumentation. Münster 2006, S. 37, 39 f., 49-53, 57-72. Die beiden Verfassungsentwürfe vom 10.8. und 14.11.1946 als Synopse im Anhang der Darstellung von Amos, S. 358-405.

fassung“ an die Landesvorstände.<sup>9</sup> Damit verfügte die Partei über einen Musterentwurf, der in den Landtagen diskutiert werden konnte. Die Landtage wurden damit zu den Konstituanten der einzelnen Länder. Der Landesverfassungsentwurf und der Entwurf für eine gesamtdeutsche Verfassung vom 14. November hatten eine für unseren Zusammenhang zentrale Gemeinsamkeit: Beide negierten die Gewaltenteilung und betonten stattdessen den Parlamentsabsolutismus. Außerdem war der eine Entwurf nicht ohne den anderen denkbar: Denn die Grundrechte waren nur in dem für die deutsche demokratische Republik enthalten.<sup>10</sup>

Bereits lange vorher, am 15. Juni 1946, hatte sich die CDU auf zwölf Thesen zu einer neuen Reichsverfassung geeinigt, die am 18. September für die Gestaltung der Landesverfassungen konkretisiert, aber nicht veröffentlicht wurden. Erarbeitet hatte sie ein Verfassungsausschuss beim CDU-Vorstand in Berlin unter dem Vorsitz der beiden Juristen Hans Peters<sup>11</sup> und Helmut Brandt.<sup>12</sup> Damit verfügte die CDU über ein verfassungspolitisches Grundkonzept für die Länder, das, im Unterschied zu dem der SED, auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhte und einen Menschen- und Grundrechtskatalog enthielt. Da die CDU Wind von dem Landesverfassungsentwurf der SED bekam, machte auch sie sich Mitte November an die Ausarbeitung eines entsprechenden Papiers.<sup>13</sup>

Bei der LDP fanden solche parteiinternen Diskussionen und Arbeiten nicht statt. Wie lässt sich diese Leerstelle bei einer Partei erklären, zu deren Markenzeichen das Eintreten für eine Verfassung mit Gewaltenteilung und Rechtsstaat gehörte? Eine zentrale Rolle spielte dabei zum einen der Parteivorsitzende Wilhelm Külz. Schon Ekkehart Krippendorff hat konstatiert, dass „seine bewußte Programmlosigkeit“ die LDP in dieser Zeit geprägt habe. Külz plädierte vielmehr im Juli 1946 angesichts der „revolutionären Zeiten“, in denen man noch nicht absehen könne, wie Deutschland künftig aussehen werde, für „Notlösungen, die erst einmal das Gebäude errichten helfen, in dem wir künftig wohnen sollen“.<sup>14</sup> Hinzu kamen die unterschiedli-

9 Dieser Entwurf einer Landesverfassung in: Gerhard Braas: Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47. Köln 1987, S. 427-436.

10 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 81-85.

11 Zu Peters vgl. Ulrich Karpen: Hans Peters. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, Berlin 2001, S. 240 f.

12 Zu Brandt vgl. Hermann Wentker: Ein deutsch-deutsches Schicksal. Der CDU-Politiker Helmut Brandt zwischen Anpassung und Widerstand. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 465-506.

13 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 87-92; die zwölf Thesen vom 15.6.1946 ebd., S. 356 f.

14 Ekkehart Krippendorff: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands in der Sowjetischen Besatzungszone 1945/48. Entstehung, Struktur, Politik. Düsseldorf o. J. [1961], S. 68. Das Zitat von Külz aus einem Artikel in: „Der Morgen“ vom 11.7.1946.

chen Strömungen in der LDP, die die Ausarbeitung einer klaren Programmatisierung erschweren, so dass auch auf dem 2. LDP-Parteitag von 1947 Hermann Kastner noch erklärte: „Solange wir kein schriftliches Programm kennen, heißt unser Programm: Doktor Külz!“<sup>15</sup> Zum anderen ging die mangelnde Befassung mit den Landesverfassungen darauf zurück, dass die LDP einem „dezentralen Einheitsstaat“ gegenüber einem Bundesstaat den Vorzug gab: Angestrebt wurde eine unitarische Einheitsverfassung; Landesverfassungen waren für die liberale Partei von untergeordneter Bedeutung, so dass sie keinen eigenen Entwurf dazu ausarbeitete.<sup>16</sup>

Die SED entschied sich im Herbst 1946 für ein zweigleisiges Vorgehen. Auf Landesebene ging es ihr anscheinend darum, im Weimarer Landtag möglichst rasch Fakten zu schaffen, indem ihr Entwurf einer Landesverfassung dort möglichst noch im Dezember 1946 verabschiedet wurde; Thüringen konnte dann als Präzedenzfall für die anderen Länder gelten.<sup>17</sup> Auf zentraler Ebene versuchte sie, im zentralen Einheitsfrontausschuss<sup>18</sup> die Vertreter der anderen Parteien zur Zustimmung zum SED-Entwurf zu bewegen, um damit die Einstellung von CDU und LDP in den Ländern zu präjudizieren. Aber die CDU machte ihr einen Strich durch die Rechnung.

Die Thüringer CDU-Fraktion wandte sich vor allem gegen die Aufhebung der Gewaltenteilung, die Aufweichung der Rechtsstaatlichkeit, aber auch gegen „Gummi“-Artikel, die „militaristische und nationalsozialistische“ Betätigungen und Äußerungen sanktionierten.<sup>19</sup> Auch die Anerkennung der Rechts-

15 Zit. ebd. Ines Soldwisch: „.... etwas für das ganze Volk leisten und nicht nur den Zielen einer Partei dienen ...“. Geschichte der Liberal-Demokratischen Partei (LDP) in Mecklenburg 1946-1952. Berlin 2007, S. 106, führt im Anschluss an Krippendorff „die feste Orientierung auf die Person Wilhelm Külz [an], die andere Vorstellungen nicht zuließ“. Ulf Sommer: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter Führung der SED. Münster 1996, S. 48, bestreitet hingegen die von Krippendorff behauptete Geschlossenheit der Partei und spricht Külz die hinreichende Autorität zur Durchsetzung seiner Vorstellungen ab.

16 Vgl. Krippendorff: Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (wie Anm. 14), S. 102; Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 95.

17 Vgl. Stefan Creuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 130.

18 Dieser Ausschuss fasste die „antifaschistisch-demokratischen Parteien“ in einem Block zusammen, um sich in diesem Rahmen über eine gemeinsame Politik abzustimmen und für alle verbindliche Beschlüsse zu fassen. Dessen Geschäftsordnung legte fest, dass die Beschlussfassung „auf dem Wege der Vereinbarung“ und nicht durch Abstimmung erfolgen solle, womit jeder Partei ein faktisches Vetorecht eingeräumt wurde. Die Geschäftsordnung in: Siegfried Suckut: Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1949. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfront-Ausschusses. Quellenedition. Köln 1986, S. 75.

19 Zitat aus Artikel 5 des SED-Landesverfassungsentwurfs, in: Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 428. Die Thüringer CDU kommentierte: „[W]as heißt: militaristische oder nazistische Auffassungen vertreten oder unterstützen? Das ist Kautschuk. Jeder Versuch die Grundrechte zu gefährden ist verboten.“ Zit. nach Michael Bienert: Zwischen Opposition und Blockpolitik. Die „bürgerlichen“ Parteien und die SED in den Landtagen von Brandenburg und Thüringen (1946-1952). Düsseldorf 2016, S. 201.

mäßigkeit der bisherigen Enteignungen war aus ihrer Sicht indiskutabel. Schließlich vermisste sie wesentliche Punkte beim SED-Entwurf, insbesondere die Nennung zentraler Grundrechte. Der Verfassungsausschuss des Landtags trat am 6./7. Dezember 1946 in die Beratungen der Verfassung ein, um diese am 10. Dezember fortzusetzen. Parallel dazu erarbeitete die Reichsgeschäftsstelle der Partei einen eigenen Landesverfassungsentwurf, den sie am 6. Dezember von Berlin nach Weimar versandte.<sup>20</sup> Dieser war allerdings am 10. Dezember noch nicht eingetroffen, so dass die CDU-Vertreter auf eine dritte Lesung drängten, um den eigenen Landesverfassungsentwurf als Gegenmodell einbringen zu können. Doch die SED, die im Thüringer Landtag über die absolute Mehrheit verfügte, stellte sich stur und drängte auf einen zügigen Abschluss der Ausschussberatungen.<sup>21</sup>

Im zentralen Block brachte der SED-Ko-Vorsitzende Otto Grotewohl am 4. Dezember die SED-Entwürfe für die Landesverfassung und für die gesamtdeutsche Verfassung ein. Deutlich sprach sich der Verfassungsrechtler Hans Peters von der CDU gegen den Parlamentsabsolutismus und für die Gewaltenteilung aus; gleichzeitig monierte er an dem SED-Entwurf einer gesamtdeutschen Verfassung, dass die dortigen Ausführungen zu den Grundrechten die Einschränkung „im Rahmen der Gesetze“ enthielten. Külz jedoch fiel ihm in den Rücken. Zunächst wollte er nicht von Länderverfassungen, sondern nur von Länderordnungen sprechen, und im SED-Landesverfassungsentwurf konnte er keineswegs die Verankerung der „Omnipotenz des Parlaments“ erkennen.<sup>22</sup> Das sprach auf der einen Seite für eine gewisse Naivität; auf der anderen Seite wollte Külz damit wohl bewusst der SED ein Stück weit entgegenkommen, vermutlich in der Hoffnung, dass angesichts einer baldigen Wiedervereinigung auch über die Länderverfassungen neu beraten werden müsse.

In Thüringen stand die CDU vor dem Problem, dass die SED den CDU-Verfassungsentwurf nicht mehr berücksichtigen wollte. Die CDU-Rechtsexperten nahmen daher ihren Entwurf als Vorlage für zahlreiche Abänderungsanträge an dem SED-Entwurf, scheiterten damit aber fast durchgehend an den Mehrheitsverhältnissen im Verfassungsausschuss. Am 17. Dezember 1946 nahm der Ausschuss schließlich den überarbeiteten Verfassungsentwurf mit den Stimmen der SED, bei Enthaltung der LDP und gegen die Stimmen der CDU an.<sup>23</sup>

20 Der Landesverfassungsentwurf der CDU in: Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 466-473.

21 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 200-203.

22 Protokoll der Blocksitzung am 4.12.1946, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 175 ff, die Zitate S. 176.

23 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 205-208. Zur Haltung der LDP in Thüringen vgl. Jürgen Louis: Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945-1952. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 111-114.

Doch nun kam es zu einer überraschenden Wendung. Auf der Sitzung des zentralen Blocks in Berlin beschwerte sich der CDU-Vorsitzende Jakob Kaiser über das handstreichartige Vorgehen in Thüringen und bat die SED, „darauf hinzuwirken, daß nichts übers Knie gebrochen werde“. Außerdem beanstandete er, dass im Landesverfassungsentwurf in Mecklenburg keine Grundrechte enthalten seien (das Gleiche galt für Thüringen). Külz lehnte das ab, da diese nur in der Reichsverfassung enthalten sein müssten; Kaiser hingegen bestand darauf, da es bis zu deren Inkrafttreten noch dauern könne. Die SED-Führung, die offensichtlich der CDU den Wind aus den Segeln nehmen wollte, wies am selben Tag den Thüringer Landesvorstand an, die Landesverfassung möglichst einstimmig zu verabschieden. In der Blocksitzung befürworteten Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl – gegen die ablehnende Haltung von Külz – die Aufnahme eines Grundrechtekatalogs in die Landesverfassung, und ersterer gestand Kaiser zu, dass in Thüringen „so lange verhandelt werden [müsste], bis eine Einigung erzielt worden sei“.<sup>24</sup> Dass dieser partielle Sinneswandel bei der SED – und wahrscheinlich bei der SMAD – auf die konsequente Opposition der CDU zurückzuführen ist, lässt sich zwar nicht belegen, liegt aber nahe: Denn nur eine im Konsens verabschiedete Thüringer Landesverfassung konnte als Vorbild für die anderen Länder dienen.

Doch die SED in Thüringen behielt – mit massiver Unterstützung der Landes-SMA – den Fuß auf dem Gaspedal. Die CDU, die mehr Zeit zur innerparteilichen und Block-Abstimmung forderte, wurde wieder einmal von der LDP im Regen stehen gelassen. Denn deren Abgeordneter Alphons Gaertner erklärte seine grundsätzliche Zustimmung zu dem SED-Entwurf; er begrüßte sogar dessen Tendenz, „die Verlagerung der Gewalten zum Ausdruck zu bringen [...], also die Verlagerung der Staatsmacht nach der Seite der Volksvertretung hin“. Entgegen dem Wunsch der CDU wurde schon am 19. Dezember mit der Einzelberatung der Verfassungsartikel begonnen. Dabei kam die SED der CDU und der LDP immerhin teilweise entgegen – so stimmte sie einem Verfassungsprüfungsausschuss zu, der die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüfen sollte; das Gleiche galt für einige kleinere Anliegen. Bei den wesentlichen Fragen gaben die bürgerlichen Parteien jedoch – vor allem aufgrund der massiven Unterstützung der SED durch die SMA Thüringen – nach, so dass in einer Marathonsitzung am 20. Dezember 1946 die Verfassung Artikel für Artikel im Schnelldurchlauf einstimmig verabschiedet wurde. Damit hatte die SED ihr Ziel erreicht – an-

24 Protokoll der Blocksitzung am 17.12.1946, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 179 f. In der Sitzung berichtete Pieck, dass „[m]it Thüringen [...] gerade erst telephoniert worden“ sei. Zu dem Telefonat Piecks mit dem SED-Landesvorstand vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 208.

ders als nach den Beratungen im Verfassungsausschuss, hatten die CDU-Vertreter nun der Landesverfassung zugestimmt.<sup>25</sup>

Danach ging es der SED um den zweiten Schritt: Die Thüringer Landesverfassung sollte mit dem Segen des zentralen Blocks auch den anderen Ländern als Muster empfohlen werden. Dagegen wehrte sich jedoch Jakob Kaiser auf der Blocksitzung am 2. Januar 1947 unter Verweis darauf, dass diese Verfassung nicht ohne Druck der SMA zustande gekommen sei: Deren Vertreter hätten „sogar an Fraktionssitzungen der einzelnen Parteien [...] teilgenommen“. Hans Peters verlangte eine stärkere Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze: Die Verfassung dürfe nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden, die Grundrechte sollten unbeschränkt gelten, und Gerichte sollten Gesetze nachprüfen dürfen. Wieder fiel Külz der Union in den Rücken: Er unterstützte die SED in ihrem Bestreben, „auf eine einheitliche Linie der Verfassungen einzuwirken“, wollte im Übrigen aber „wegen des nur provisorischen Charakters der Länderverfassungen die ganze Angelegenheit nicht allzu tragisch [...] nehmen“. Das kam Ulbricht entgegen, der die Einwände von Peters zurückwies und dabei ganz im Sinne der Gewalteneinheit argumentierte, wenn er einen Staatsgerichtshof „als undemokratisch“ ablehnte. Allerdings wurde der CDU zugestanden, auf der folgenden Sitzung am 5. Januar noch einmal über einzelne strittige Punkte der Thüringer Verfassung zu beraten.<sup>26</sup> Zwar brachten deren Vertreter auch bei dieser Gelegenheit nochmals Änderungswünsche vor und bewirkten „eine lebhafte Auseinandersetzung über die Gewaltenteilung“. Auch der ehemalige DDP-Reichsjustizminister Eugen Schiffer, der sich bereits in einer vorangegangenen Blocksitzung dagegen gewandt hatte, die Justiz dem für die Polizei zuständigen Innenminister zu unterstellen, sprach sich für ein richterliches Prüfungsrecht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aus. Doch die SED stellte sich stur, so dass lediglich einige kleinere Modifikationen angenommen wurden.<sup>27</sup>

Offensichtlich war lediglich die LDP-Führung bereit, die Thüringer Landesverfassung mit den im Block vereinbarten Änderungen auch für die anderen Länder zu einem Muster zu erheben. Sowohl das Verhalten der SED als auch das der CDU deutet darauf hin, dass nicht daran gedacht wurde, diese in allen Ländern der SBZ durchzusetzen.<sup>28</sup> Daher verlief die Verfassungsgebung dort zum Teil unterschiedlich. So gab es etwa in Brandenburg eine völlig andere Konstellation als in Thüringen, da hier die CDU in der Frage der Gewaltenteilung gespalten war, während die LDP geschlossen dafür eintrat;

25 Vgl. ebd., S. 214-218, das Zitat von Gaertner S. 213.

26 Protokoll der Blocksitzung am 2.1.1947, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 182 ff.

27 Protokoll der Blocksitzung am 5.1.1947, in: ebd., S. 185-188; für Schiffers Äußerung zur Ressortierung der Justiz siehe Protokoll der Blocksitzung am 17.12.1946, in: ebd., S. 181.

28 Vgl. Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 119 ff.

in Sachsen nahm keine der beiden Parteien konsequent Stellung zu dem Thema.<sup>29</sup> In Sachsen-Anhalt hingegen ähnelte die Konstellation der in Thüringen, so dass die CDU eindeutig für eine Gewaltenteilung eintrat, die LDP hingegen die Union bei deren Bemühungen zur Einführung eines Verfassungsgerichts nicht unterstützte.<sup>30</sup>

Insgesamt gelang es der SED jedoch überall, eine wirksame Gewaltenteilung zu verhindern und letztlich Einstimmigkeit bei der Zustimmung zu den Landesverfassungen zu erzielen. Das ist neben der gezeigten Uneinigkeit von LDP und CDU vor allem auf drei Ursachen zurückzuführen: erstens auf den massiven Druck der SMA, die in allen Ländern die SED gerade in der Verfassungsfrage durch die Einschüchterung von Politikern der LDP und CDU äußerst wirksam unterstützte, so dass es sich letztlich um eine erzwungene Einstimmigkeit handelte.<sup>31</sup> Zweitens waren die „bürgerlichen“ Parteien froh, dass überhaupt demokratische Verfassungen verabschiedet wurden, in denen, wenn auch nicht die Gewaltenteilung, so doch andere Errungenschaften festgeschrieben waren, auf die sie Wert legten: Grund- und Menschenrechte, der grundsätzliche Schutz des Eigentums, aber auch, für die CDU besonders wichtig, der Schutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Drittens betrachteten sie die Landesverfassungen nicht als etwas Endgültiges. Nach einer Wiedervereinigung Deutschlands, die nach den damaligen Vorstellungen in naher Zukunft bevorstand, würden die Karten neu gemischt: Und eine gesamtdeutsche Verfassung werde Vorrang vor den Landesverfassungen haben und dazu zwingen, letztere zu überarbeiten.<sup>32</sup>

## II.

Der von der SED verbreitete „Entwurf einer Verfassung für die deutsche demokratische Republik“ vom 16. November 1946 hatte vorerst nur eine propagandistische Funktion mit Blick auf die Deutschen in Ost und West. Zwei Jahre später wurde jedoch nicht nur der Entwurf einer solchen gesamtdeutschen Verfassung, sondern der ganze Prozess der Verfassungsgebung zu einem regelrechten Instrument sowjetischer Deutschlandpolitik.

Voraussetzung dafür war die Schaffung einer Art „Volksvertretung“, die Beratungen über eine Verfassung initiieren, an einen entsprechenden Ausschuss verweisen und schließlich annehmen konnte. Dazu nutzten SED und SMAD die von ihnen Ende 1947 ins Leben gerufene gesamtdeutsche

29 Vgl. Schmeitzner: Abschied (wie Anm. 6), S. 119-124.

30 Klaus-Erich Pollmann/Mathias Tullner: Die Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947. Entstehung und Dokumente. Magdeburg 1998, S. 17 f.

31 Vgl. Creuzberger: Besatzungsmacht (wie Anm. 17), S. 133.

32 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 233-236.

„Volkskongressbewegung für Einheit und gerechten Frieden“, die die sowjetische Position bei der Londoner Außenministerkonferenz der vier Siegermächte unterstützen sollte. Zum ersten Volkskongress, der am 6./7. Dezember in Berlin zusammentrat, schickten Landtage, Parteien, Massenorganisationen, aber auch Betriebe und öffentliche Versammlungen in der SBZ Delegierte; außerdem nahmen trotz Verboten 664 Personen aus den Westzonen teil. Der Volkskongress hatte zu einer Spaltung der Ost-CDU geführt, da die Parteivorsitzenden Kaiser und Ernst Lemmer ihn abgelehnt hatten und daraufhin von der SMAD faktisch abgesetzt worden waren. Der LDP-Vorstand hatte zwar zugestimmt, aber damit starken Widerstand in den Landesverbänden hervorgerufen. Sein primäres Ziel, die Entsendung einer Delegation an die Außenministerkonferenz, erreichte der Kongress zwar nicht, aber mit Unterstützung der Besatzungsmacht konnte dieser verstetigt werden: Denn er wählte einen Ständigen Ausschuss, der wiederum für den 17./18. März 1948 den zweiten Volkskongress nach Berlin einberief.<sup>33</sup>

Die 1989 Delegierten dieses Kongresses wurden auf die gleiche intransparente und undemokratische Weise rekrutiert wie die des ersten Kongresses. Aus seiner Mitte wählte die Versammlung den 400-köpfigen „Deutschen Volksrat“. Zu drei Vierteln umfasste dieser Vertreter ostdeutscher Parteien und Massenorganisationen nach einem vorher festgelegten Schlüssel und 100 westdeutsche Delegierte. Der Volksrat wählte sechs Fachausschüsse, darunter einen Verfassungsausschuss, dem am 19. März 1948 die Aufgabe übertragen wurde, „die Grundsätze für eine gesamtdeutsche Verfassung unter Beteiligung der breitesten Öffentlichkeit auszuarbeiten“.<sup>34</sup> Im Vordergrund stand also die propagandistische Botschaft, dass in Ost-Berlin eine Verfassung für ganz Deutschland ausgearbeitet werde. Die mangelnde demokratische Legitimation sollte dabei durch eine Partizipation der „Massen“ ausgeglichen werden. Das war auch die Intention Stalins, der am 26. März vor einer SED-Delegation in Moskau die Ausarbeitung einer Verfassung als „einen der wichtigsten Hebel zur Vorbereitung der deutschen Bevölkerung auf die Einheit“ bezeichnete. Die Verfassung dürfe „nicht zu demokratisch sein, um nicht Leute abzustoßen, doch müsste sie ausreichend demokratisch sein, damit sie von den besten Elementen des Westens und des Ostens angenommen werden könnte“.<sup>35</sup>

Der Prozess der Verfassungsgebung erstreckte sich über drei Phasen. In der *ersten* Phase wurden von Mai bis Ende Juni 1948 fünf verfassungsrecht-

33 Vgl. Manfred Koch: Volkskongressbewegung und Volksrat. In: SBZ-Handbuch (wie Anm. 5), S. 349 f.

34 Vgl. ebd., S. 351f.; das Zitat nach Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 147.

35 Zit. nach Harald Neubert (Hrsg.): Stalin wollte ein anderes Europa. Moskaus Außenpolitik 1940 bis 1968 und die Folgen. Eine Dokumentation von Wladimir K. Wolkow. Berlin 2003, S. 177.

liche Grundsatzreferate zur Diskussion gestellt; unter den Referenten waren auch der Liberaldemokrat Johannes Dieckmann und der Christdemokrat Helmut Brandt. Im Juli folgte eine Zusammenstellung von Verfassungsrichtlinien, die sowohl aus der Weimarer Reichsverfassung als auch aus dem SED-Verfassungsentwurf stammten. Mit der einstimmigen Annahme dieser öffentlich verbreiteten Richtlinien am 3. August durch den Volksrat endete diese Etappe. Die *zweite*, von September bis Oktober dauernde Phase war beherrscht von der Paragraphierung des Verfassungsentwurfs, der bis zur Volksratssitzung am 22. Oktober vorlag und dort erwartungsgemäß einstimmig angenommen wurde. Darauf folgte eine dreimonatige öffentliche Debatte über die Verfassung von November bis Mitte Februar 1949, in deren Verlauf 9.000 Versammlungen stattfanden und ca. 15.000 Resolutionen gefasst wurden. Bis zum 18. Februar lagen 500 Abänderungsvorschläge vor. In der sich anschließenden *dritten* Phase wurden auf der Grundlage dieser Vorschläge einige marginale Änderungen formuliert und von einem Unterausschuss in den Verfassungstext eingearbeitet, der nun angesichts des ebenfalls vorliegenden Grundgesetzentwurfs rasch verabschiedet werden sollte. Dies geschah in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. März; nach einer stilistischen Überarbeitung wurde der Verfassungsentwurf schließlich vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 angenommen. Nach anschließenden, vergeblichen Versuchen, damit die Beratungen des Grundgesetzes zu beeinflussen, wurde diese Verfassung vom 3. Deutschen Volkskongress, der erstmals aufgrund einer Einheitsliste gewählt wurde, am 30. Mai bestätigt. Erst als sich im Rahmen der Gründung der DDR der dritte Deutsche Volksrat zur Provisorischen Volkskammer erklärte, setzte diese am 7. Oktober die Verfassung für den östlichen deutschen Teilstaat in Kraft.<sup>36</sup>

Wann und wie meldeten sich Christ- und Liberaldemokraten zu Wort, um liberale Elemente in der Verfassung unterzubringen? Von der CDU war es der schon öfter genannte Helmut Brandt, der in der ersten Phase der Verfassungsgebung am 11. Mai 1948 im Anschluss an das Grundsatzreferat des SED-Juristen Karl Polak über „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“ dessen Eintreten für eine Gewalteneinheit kritisierte: „Es muß innerhalb des demokratischen Apparates Pole geben, die sich gegenüberstehen und darauf achten, daß die demokratische Staatsform gewahrt bleibt.“ Neben einer „rechtzeitige[n] und dauernde[n] Kontrolle des Parlaments“ plädierte er für die Unantastbarkeit von Grundrechten in der Verfassung. Grotewohl stimmte ihm in Letzterem zu, überging aber sein Plädoyer für eine Gewaltenteilung.<sup>37</sup> Ebenfalls noch in der ersten Phase, bei der

36 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 153-232, 257-317.

37 Vgl. ebd., S. 159 ff., das Zitat schon in: Karl-Heinz Schöneburg u. a. (Hrsg.): Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR. Berlin (Ost) 1983, S. 280.

Diskussion der Verfassungsrichtlinien wandte der Christdemokrat Hugo Hickmann, Professor für Religionswissenschaft und Vorsitzender des sächsischen CDU-Landesverbands, am 3. August 1948 gegen die Heranziehung der Massenorganisationen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ein, dass diese „in Wirklichkeit doch meist einseitig Zubringerdienste einer einzelnen Partei leisten“.<sup>38</sup> Hintergrund dieser Äußerung war der Umstand, dass die Massenorganisationen SED-dominiert waren und ihre Stimmen immer der Einheitspartei zugerechnet werden konnten. Zweifellos handelte es sich bei beiden Äußerungen um Versuche, rechtsstaatliche Grundsätze zur Gelting zu bringen. Auffällig ist indes, dass weder Brandt noch Hickmann zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Einwände zurückkamen; sie arbeiteten vielmehr bereitwillig im Verfassungsausschuss weiter mit und kooperierten auch mit dessen SED-Mitgliedern. Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich beide Unionspolitiker durch ihre Mitwirkung im Volkskongress auf die Seite der Gegner Jakob Kaisers gestellt hatten; bei Brandt kam seine aktive Mitwirkung an der Spaltung des Berliner Landesverbands der Partei und die bewusste Entscheidung für die Kooperation mit der sowjetischen Besatzungsmacht hinzu. Beide zählten damit zwar nicht zu den offen prokommunistischen Kräften in ihrer Partei, deren Eigenständigkeit sie in der SBZ erhalten wollten. Aber an Kontroversen über eine Verfassung, über deren Realisierung völlige Unklarheit bestand, wollten sie das Einvernehmen mit den Sowjets nicht scheitern lassen.<sup>39</sup>

Der Liberaldemokrat Johannes Dieckmann, Justizminister in Sachsen, trat, anders als sein CDU-Kollege Brandt, in seinem Grundsatzreferat am 22. Juni 1948 über die „gegenwärtigen Länderverfassungen“ für die Gewalteneinheit und gegen die Gewaltenteilung ein; damit einher ging die Ablehnung einer Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>40</sup> Das war keineswegs Konsens in der LDP. Denn im Rechtsausschuss des Leipziger Stadtverbands der LDP wurde zwischen Jahresende 1947 und Sommer 1948 ein eigener Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der das Prinzip der Gewaltenteilung beinhaltete. Am 10. Juni 1948 schickte der Leipziger Jurist Friedrich Geyler,<sup>41</sup> der das Projekt maßgeblich betrieben hatte, den Verfassungsentwurf an Dieckmann mit der Bitte, diesen als LDP-Entwurf in den Verfassungsausschuss des Volks-

38 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 192 f.

39 Zu Brandt vgl. Wentker: Deutsch-deutsches Schicksal (wie Anm. 12), S. 472-477.

40 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 170 f.

41 Zu Geyler vgl. den Artikel: Friedrich Otto Ehrenfried Geyler, in: Professorenkatalog der Universität Leipzig/Catalogus Professorum Lipsiensium, hrsg. vom Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte, Historisches Seminar der Universität Leipzig; [https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/leipzig/Geyler\\_736](https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/leipzig/Geyler_736) (22.04.2020). Geyler war von 1932 bis 1946 außerordentlicher Professor für Steuerrecht an der Handelshochschule Leipzig und von 1950 bis 1952 Professor für Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

rats einzubringen. Das lehnte der Justizminister ab, weil der Entwurf sich klar zur Gewaltenteilung bekannte. Und er begründete dies mit den Worten: „Wir Deutsche werden niemals ein demokratisches Volk werden, wenn wir in dieser entscheidenden Frage nicht von vornherein die letzte Konsequenz ziehen.“<sup>42</sup> Möglicherweise war er tatsächlich davon überzeugt, dass ein unabhängiger Staatsgerichtshof einen demokratischen Rechtsstaat untergraben könnte – angesichts der Erfahrungen mit Richtern, die vor 1933 die Weimarer Republik abgelehnt hatten, ist das nicht auszuschließen. Wichtiger war jedoch, dass Dieckmann seit 1945/46 in der Blockpolitik eine Errungenschaft sah, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden durfte. Auch zahlreiche andere bürgerliche Politiker bekannten sich angesichts der Parteienzersplitterung der Weimarer Republik zur Blockpolitik in der SBZ.<sup>43</sup> Anders verhielt er sich in der zweiten Phase der Verfassungsberatungen im Oktober 1948, als es um die verfassungsrechtliche Festlegung der staatlichen Wirtschaftsplanung ging. Hier plädierte er für eine Kann-Bestimmung, während der Generalsekretär der CDU, Georg Dertinger, einen öffentlichen Wirtschaftsplan befürwortete. Das entsprach auch der Auffassung der SED-Mitglieder, so dass die Mehrheit des Ausschusses für die ursprüngliche Formulierung des Artikels stimmte.<sup>44</sup>

Nach Verabschiedung des Verfassungsentwurfs am 22. Oktober 1948 meldete sich eine liberaldemokratische Arbeitsgemeinschaft des Volksrats unter Leitung des kommissarischen, antikommunistischen LDP-Vorsitzenden Arthur Lieutenant mit Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen zu Wort. Sie sprach sich erstens, wie Dieckmann, für eine Kann-Bestimmung bei der Wirtschaftslenkung und zweitens gegen entschädigungslose Enteignungen in der Landwirtschaft aus. Drittens sah sie die Anwendung des Blockprinzips bei der Bildung der Regierung als unnötig an, und viertens hielt sie die Möglichkeit der Abberufung von Richtern und Staatsanwälten mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz für unvereinbar. Ähnliche Stimmen kamen auch aus einigen LDP-Landesverbänden.<sup>45</sup> Insbesondere die Beanstandungen an dem Verfassungsartikel zur Planwirtschaft sind auf die Proteste der LDP gegen die sozialistische Umgestaltung der Wirtschaft seit Herbst 1947 zurückzuführen. Einer der Wortführer dieser Kritik war Lieutenant, der, an-

42 Vgl. Schmeitzner: Abschied (wie Anm. 6), S. 131 f. (hier auch das Zitat).

43 Vgl. Hermann Wentker: Die Anfänge der bürgerlichen Parteien unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzung. In: Hartmut Mehringer/Michael Schwartz/Hermann Wentker (Hrsg.): Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46). München 1999, S. 190-214, hier S. 198.

44 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 212.

45 Ebd., S. 258 f. Über ähnliche Monita im brandenburgischen LDP-Landesverband berichtet Wolfgang Schollwer in seinen Tagebucheinträgen vom 22.9.1948 und 2.9.1949: ders.: Potsdamer Tagebuch 1948-1950. Liberale Politik unter sowjetischer Besatzung. Hrsg. von Monika Faßbender. München 1988, S. 82, 110.

ders als Dieckmann, nicht zur Anpassung an die SED-Linie bereit war und sogar den von der Deutschen Wirtschaftskommission aufgestellten Zweijahresplan von 1948 kritisierte. Daraufhin übte die SMAD solchen Druck auf ihn aus, dass er im Oktober seine Parteiämter niederlegte.<sup>46</sup> Sein Änderungsvorschlag im Hinblick auf die Wirtschaftsordnung wurde daher zwar noch zweimal diskutiert, der Verfassungsausschuss bestätigte aber am 2. März 1949 die ursprüngliche Formulierung des Verfassungsentwurfs.<sup>47</sup>

Insgesamt lässt sich die mangelnde Konsequenz der Christ- und Liberaldemokraten beim Eintreten für ihre verfassungspolitischen Ziele auf drei Ursachen zurückführen:

1. Die Volkskongressbewegung spaltete die „bürgerlichen“ Parteien: Diejenigen, die hier mitmachten, zeigten, dass sie auf Kooperation und nicht auf Konfrontation mit der SED setzten. Daher kamen auch die CDU- und die LDP-Vertreter im Verfassungsausschuss der SED in vielerlei Hinsicht entgegen. Das erklärt etwa das Verhalten des Juristen Helmut Brandt, der zwar seine Ablehnung der Gewalteneinheit äußerte, sich dann aber im Ausschuss als sehr kooperativ erwies.
2. Bemerkenswert war vor allem die mangelnde Einigkeit zwischen LDP und CDU, die die SED in der Verfassungsdiskussion nutzen konnte: So hatte die CDU sehr viel weniger Probleme mit einer gelenkten Wirtschaft als die LDP; die LDP wiederum war nicht bereit, die CDU in ihren Anliegen mit Blick auf die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu unterstützen, wo sie eher mit der SED konform ging. Partielle Überschneidungen, etwa in der Abwehr der SED-Forderung, dass nicht nur politische Parteien, sondern auch Massenorganisationen Kandidaten für Wahlen aufstellen durften, reichten offensichtlich für einen gemeinsamen Oppositionskurs nicht aus.
3. Nur die wenigsten glaubten, dass der überarbeitete Verfassungsentwurf vom 19. März 1949 allein für das Gebiet der SBZ in Kraft gesetzt würde. Karl Schultes, ein aus der SPD kommender Jurist, der für die SED im Verfassungsausschuss saß und 1951 nach West-Berlin floh, schrieb im Nachhinein:

„Die Arbeit des Ausschusses [...] erfolgte [...] unter der allgemeinen Auffassung, daß es sich bei dem Verfassungsentwurf lediglich um ein Verhandlungsprojekt für ein früher oder später erwartetes gesamtdeutsches Gespräch handelte. Kein Mitglied des Verfassungsausschusses hat daran gedacht, daß es sich um einen Entwurf handeln könnte, der eines Tages unverändert und dazu noch für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone allein in Kraft gesetzt werden würde.“<sup>48</sup>

46 Vgl. Sommer: Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (wie Anm. 15), S. 50 f.

47 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 285 f.

48 Zit. ebd., S. 289 f.

Einer der wenigen, die eine andere Meinung vertraten, war Wolfgang Schollwer, der am 21. August 1948 nach einer Diskussion über den Verfassungsentwurf in den Potsdamer Räumen des LDP-Landesverbands schrieb, dass die Verfassung „viel liberales Gedankengut“ enthalte und auf den ersten Blick „ganz akzeptabel“ erscheine. Im Anschluss an seine Überlegungen kam er auf die Modalitäten eines Regierungswechsels zu sprechen, der nur möglich sein solle, „wenn die Opposition – ohne Koalition! – einen Ministerpräsidenten stellen und zugleich ein neues Regierungsprogramm vorlegen kann“. Und er fuhr fort:

„Es ist zu bezweifeln, ob so etwas in einer kommunistischen Diktatur überhaupt möglich sein kann. Da eine Einigung Deutschlands noch nicht zustande kommt, wird dieser Verfassungsentwurf wohl noch in diesem Jahr für den Oststaat Gesetz und somit auch für unsere Partei zur Grundlage ihrer politischen Arbeit werden.“<sup>49</sup>

### III.

Bemerkenswert an den Diskussionen von 1946 und 1948 war, dass CDU und LDP durchgehend getrennte Wege gingen, so dass die SED mit wechselnden Koalitionen ihre Ziele weitgehend durchsetzen konnte. Dahinter standen bei aller Gemeinsamkeit der „bürgerlichen Parteien“ programmatische Trennlinien und die Befürchtung, von der jeweils anderen vereinnahmt zu werden. Auffällig war sowohl 1946 als auch 1948 die Bereitschaft der LDP-Protagonisten – also von Külz und von Dieckmann – auf die Gewaltenteilung in den Verfassungen zu verzichten: Darin spiegelt sich die Kooperationsbereitschaft beider Politiker wider, die seit 1945/46 in dem Parteienblock eine Errungenschaft sahen, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden durfte. Bei allen Parallelen ist aber auch der Wandel nicht zu übersehen, der zwischen 1946 und 1948 stattfand: War die CDU 1946 noch äußerst selbstbewusst gegenüber den Zumutungen der SED aufgetreten, gaben ihre Vertreter im Volksrat – die gleichzeitig tendenziell für die Sowjetunion optiert hatten – trotz Beibehaltung ihrer Meinungen klein bei und verweigerten sich der SED nicht. Dabei hegten sie die Illusion, dass die ausgearbeitete Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik lediglich eine Verhandlungsposition markiere und nicht in einem deutschen Teilstaat zur Anwendung kommen sollte.

49 Schollwer: Potsdamer Tagebuch (wie Anm. 45), S. 75 f.

